



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Zustimmung des Bundesrates sind wichtige Gesetzgebungsvorhaben zum Abschluss gekommen, die wir Ihnen gerne darstellen (Erleichterungen bei der Organschaft, Erhöhung des Verlustrücktrags, Erhöhung des Grundfreibetrags in zwei Stufen, Vereinfachung des Reisekostenrechts). Bedauerlicherweise votierte der Bundesrat jedoch gegen die Anhebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs, so dass es nicht zu einer wirklichen Entschärfung der kalten Progression kommt. Im Übrigen berichten wir über weitere Gesetzesänderungen, neue Verfügungen der Finanzverwaltung und wichtige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Axel Becker



Inhaltsübersicht April 2013

	Seite
I. Gesetzgebung	2
1. Höherer Grundfreibetrag ab 1.1.2013	2
2. Begünstigung von gemeinnützigen Sport- und sonstigen Vereinen	2
3. Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts	2
4. Steuerpflicht für Streubesitzdividenden ab dem 1.3.2013	3
5. Folgeentwicklungen zum Jahressteuergesetz 2013	3
6. Auswirkungen der Vermögensteuer-Pläne der SPD auf mittelständische Unternehmen	4
II. Internationales Steuerrecht	4
1. Spanien: Verbot von Bargeldgeschäften über EUR 2.500	4
2. Spanien: Informationspflicht für Auslandsvermögen	5
III. Körperschaftsteuer	5
Wesentliche Änderungen bei Organschaftsstrukturen	5
IV. Einkommensteuer (betrieblich)	6
Überentnahmen und Schuldzinsenabzug aus der Finanzierung von Anlagevermögen	6
V. Umsatzsteuer	7
Sponsoring	7
VI. Lohnsteuer	7
1. Steuerfreiheit von zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährten Leistungen	7
2. Änderungen des Reisekostenrechts ab 2014	8
3. Erwerb eines Jobtickets	9
4. Kirchensteuer bei Lohnsteuerpauschalierung	9
VII. Einkommensteuer (privat)	9
Änderungen beim Haushaltsscheckverfahren ab 2013	9
VIII. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	10
Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer schon in 2013	10
IX. Wirtschaft	10
Neues europäisches Zahlungsverkehrssystem (SEPA)	10
X. Kurznachrichten	11
XI. Aktuelles aus unserem Hause	12

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

Telefon: 06 41. 98 44 57 - 0
Telefax: 06 41. 98 44 57 - 1 00

info@westpruefung.de
www.westpruefung.de

I. Gesetzgebung

1. Höherer Grundfreibetrag ab 1.1.2013

Mit Wirkung zum 1.1.2013 ist das Gesetz zum Abbau der kalten Progression in Kraft getreten, das den Grundfreibetrag für das Jahr 2013 um EUR 126 und ab 2014 nochmals um EUR 224 erhöht. Damit ist ab dem 1.1.2013 ein Einkommen bis EUR 8.130 und ab 1.1.2014 ein Einkommen bis EUR 8.354 steuerfrei.

Alle Arbeitgeber müssen daher spätestens ab dem 1.4.2013 entsprechend geänderte Lohnsteuerstabellen anwenden. Der in den ersten Monaten des Jahres 2013 vorgenommene höhere Lohnsteuerabzug ist zu korrigieren.

Unabhängig davon bleibt es beim Eingangssteuersatz von 14 %. Auch die ursprünglich vorgesehene Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der kalten Progression beschränken sollte, wurde nicht realisiert. ■

2. Begünstigung von gemeinnützigen Sport- und sonstigen Vereinen

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes beschlossen. Dieses beinhaltet für gemeinnützige Vereine (Sportvereine und sonstige Vereine) die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Die steuer- und sozialabgabenfreie Übungsleiterpauschale erhöht sich um EUR 300 auf jährlich EUR 2.400. Die Ehrenamtspauschale steigt um EUR 220 auf jährlich EUR 720.
- Die für die Körperschaftsteuer unschädliche Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen eines Sportvereins steigt von EUR 35.000 auf EUR 45.000 pro Jahr. Wird diese Freigrenze pro Jahr nicht überschritten, sind die Einnahmen aus den Veranstaltungen steuerfrei. (Hinsichtlich der Umsatzsteuer gelten besondere Regeln.) Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sowie aus Werbemaßnahmen sind für die Einhaltung der genannten Umsatzgrenze nicht zu berücksichtigen. Diese Einnahmen sind generell steuerpflichtig.
- Die zivilrechtliche Haftungsbeschränkung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eines Vereinsvorstands wird auf alle ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder ausgeweitet. Eine Haftung tritt nur ein, wenn die ehrenamtlich Tätigen vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursachen.
- Die Frist zur Verwendung angesammelter Mittel verlängert sich von einem auf zwei Jahre.
- Die Rücklagenbildung wird erleichtert. Vereine können einen Teil der Einnahmen für bestimmte Zwecke in eine Rücklage einstellen. Hiermit erhält beispielsweise die Wiederbeschaffungsrücklage eine gesetzliche Grundlage. Nicht ausgeschöpfte Mittel können künftig zwei Jahre vorgetragen werden.

Das Gesetz ist zum 1.1.2013 in Kraft getreten. ■

3. Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

Das Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts („kleine Unternehmenssteuerreform“) ist mit den nachstehenden wesentlichen Bestandteilen in Kraft getreten:

Änderungen bei der Organschaft

Die Voraussetzungen einer Organschaft werden etwas vereinfacht. Das Gesetz enthält sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende Organschaftsstrukturen Änderungen. Über Einzelheiten

Für alle Einkommensteuerpflichtigen

Der Grundfreibetrag wird erhöht

- ab 2013 um EUR 126 auf EUR 8.130 und
- ab 2014 um EUR 224 auf EUR 8.354.

Die Änderung ist bei der Lohnsteuer spätestens ab 1.4.2013 mit Rückwirkung zum 1.1.2013 anzuwenden.

Der übrige Tarifverlauf bleibt unverändert.

Für Vereine und ehrenamtlich Tätige

Für gemeinnützige Sport- und sonstige Vereine wurden folgende wesentliche Änderungen beschlossen:

- Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale
- Erhöhung der unschädlichen Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen
- Ausweitung der Haftungsbeschränkung auf alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins
- Verlängerung der Mittelverwendungsfrist
- Erleichterungen bei der Rücklagenbildung

Das Gesetz ist zum 1.1.2013 in Kraft getreten.

Für alle Steuerpflichtigen

Wesentliche Gesetzesänderungen betreffen die

- Neuregelung der Organschaft ab 2014 beziehungsweise in allen noch nicht

zu dieser Thematik berichten wir in unserem ausführlichen Beitrag unten mit dem Titel „Wesentliche Änderungen bei Organschaftsstrukturen“.

Verdoppelung des Verlustrücktrags

Die Obergrenze des Verlustrücktrags für die Einkommen- und Körperschaftsteuer wird erstmals für die in 2013 entstehenden Verluste, die nach 2012 zurückgetragen werden sollen, von bisher EUR 0,51 Mio auf jetzt EUR 1 Mio. nahezu verdoppelt (EUR 2 Mio. bei Zusammenveranlagung im Rahmen der Einkommensteuer).

Vereinfachung des Reisekostenrechts

Das Reisekostenrecht wird ab dem Jahr 2014 vereinfacht. Die Gesetzesänderung enthält eine Neuregelung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen und eine klarere Regelung im Zusammenhang mit Fahrten zur Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsorten. Die Änderungen im Detail finden Sie in unserem Beitrag unten mit dem Titel „Änderungen des Reisekostenrechts ab 2014“.

4. Steuerpflicht für Streubesitzdividenden ab dem 1.3.2013

Bundestag und Bundesrat haben am 28.2.2013 bzw. 1.3.2013 beschlossen, dass sogenannte Streubesitzdividenden, die Kapitalgesellschaften erhalten, zukünftig steuerpflichtig sind.

Grundsätzlich bleiben Gewinnausschüttungen an Kapitalgesellschaften zu 95 % steuerfrei. Ab dem 1.3.2013 sind Dividenden aus sogenannten Streubesitzbeteiligungen nunmehr in voller Höhe steuerpflichtig; die Steuerbelastung beträgt ca. 30 % des Ausschüttungsbetrages. Veräußerungsgewinne sind von dieser Regelung nicht betroffen, hier bleibt es bei der Steuerbefreiung. Streubesitzbeteiligungen liegen vor, wenn eine Kapitalgesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres zu weniger als 10 % unmittelbar an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Die beschriebenen Maßnahmen sollen die vom europäischen Gerichtshof geforderte Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Gesellschaften bei Streubesitzbeteiligungen sicherstellen. Statt aber die bisherige Steuerbefreiung für deutsche Zahlungsempfänger auf ausländische Zahlungsempfänger auszudehnen, werden jetzt auch die deutschen Dividendenempfänger besteuert. Auf diese Weise kommt es bei entsprechenden Beteiligungsverhältnissen zu einer systemwidrigen Doppel- bzw. Mehrfachbesteuerung von Gewinnen in Deutschland. Als Gegenmaßnahme könnte überlegt werden, entsprechende Beteiligungen in ausländische Holding-Gesellschaften zu verlagern.

5. Folgeentwicklungen zum Jahressteuergesetz 2013

Nachdem das Jahressteuergesetz 2013 gescheitert ist, hat der Bundestag am 28.2.2013 Teile daraus als „Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz“ beschlossen. Im Wesentlichen dient es der Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Union.

Gegenüber dem ursprünglichen Jahressteuergesetz 2013 fehlen darin mehrere Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung (zum Beispiel die erb- und schenkungsteuerliche Begünstigung sogenannter „Cash-GmbH“-Strukturen und die grunderwerbsteuerlichen „RETT-Blocker“-Gestaltungen). Der Bundesrat hat deshalb auf Initiative von drei SPD-geführten Ländern am 1.3.2013 einen eigenen Gesetzesentwurf vorgestellt, der diese Aspekte wieder aufgreift.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

bestandskräftig veranlagten Fällen

- Erhöhung des Verlustrücktrags ab 2013

- Neuregelung des Reisekostenrechts ab 2014.

Für Kapitalgesellschaften, die mit weniger als 10 % an anderen Kapitalgesellschaften beteiligt sind

Kapitalgesellschaften müssen Dividendenerträge aus Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften von weniger als 10 % ab dem 1.3.2013 besteuern. Veräußerungsgewinne sind von einer Besteuerung ausgenommen.

Für alle Steuerpflichtigen

Der Bundestag hat einige unstrittige Gesetzesänderungen aus dem gescheiterten Jahressteuergesetz 2013 erneut auf den Weg gebracht.

Ein weitergehender Entwurf des Bundesrats zur Verhinderung von Cash-GmbHs und grunderwerbsteuerlichen Gestaltungen liegt ebenfalls vor.

Das Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

6. Auswirkungen der Vermögensteuer-Pläne der SPD auf mittelständische Unternehmen

Die derzeit bekannten Vorschläge der SPD zur Wiedereinführung der Vermögensteuer ab 2014 haben erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtsteuerbelastung größerer mittelständischer Unternehmen.

Der Vermögensteuersatz soll 1,0 % betragen. Unternehmen werden mit ihren Verkehrswerten besteuert. Die jährliche Vermögensteuerbelastung soll auf 30,0 % des Unternehmensgewinns begrenzt werden. Für Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter soll eine doppelte Belastung mit Vermögensteuern dadurch vermieden werden, dass sowohl das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft als auch die Beteiligungen der Gesellschafter jeweils nur zur Hälfte angesetzt werden (sog. Halbvermögensverfahren).

Für kleinere Unternehmen sollen Freibeträge dazu führen, dass praktisch keine Vermögensteuer anfällt. Bei größeren Unternehmen werden sich die Freibeträge jedoch nicht nennenswert auswirken. Einzelheiten zu den Freibeträgen und der Besteuerung des Betriebsvermögens sollen auf dem SPD-Programmparteitag am 14.4.2013 verkündet werden. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass es zumindest bei größeren Unternehmen zu einer drastischen Erhöhung der Steuerbelastung kommt.

Obwohl die Vermögensteuer eine Substanzsteuer ist, hängt sie wegen der Rechentechnik der SPD-Vorschläge letztlich vom Ertrag der Unternehmen ab. Im Ergebnis beläuft sich die Vermögensteuerbelastung grundsätzlich auf 10,7 % des Gewinns vor Steuern. Bei ertragsschwachen Gesellschaften beträgt die Vermögensteuer bis zu 30,0 % des Gewinns. In einem Übergangsbereich (vom ertragsstarken zum ertragsschwachen Unternehmen) steigt sie von 10,7 % auf 30,0 % des Gewinns an.

Da die SPD auch eine Erhöhung des Einkommensteuer-Spitzensatzes (von 45,0 % auf 49,0 %) und eine Aufstockung der Abgeltungsteuer von 25 % auf 32 % fordert, würde sich die Gesamtsteuerbelastung des Gewinns (nach Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter) zukünftig wie folgt erhöhen:

Personengesellschaften

ertragsstark	von ca. 50,0 % auf ca. 65,0 %
ertragsschwach	von ca. 50,0 % auf ca. 85,0 %

Kapitalgesellschaften

ertragsstark	von ca. 50,0 % auf ca. 65,0 %
ertragsschwach	von ca. 50,0 % auf ca. 80,0 %

(Einzelheiten zu den Berechnungen lassen wir Ihnen auf Wunsch gern zukommen.)

Diese drastischen Steuererhöhungen belasten die Liquidität und verschlechtern die Thesaurierungs- und Investitionsmöglichkeiten größerer Familienunternehmen sowie das Einkommen der Gesellschafter beträchtlich. Damit werden die Existenz vieler größerer mittelständischer Unternehmen und die dort geschaffenen Arbeitsplätze auf Dauer erheblich gefährdet.

Vielleicht lässt sich die SPD durch Interventionen von Unternehmern und Arbeitnehmern noch von der Vermögensteuer, zumindest für Betriebsvermögen, abbringen. Bitte sprechen Sie die SPD-Bundestagsabgeordneten Ihrer Wahlkreise auf dieses Thema an! ■

Hinweis für größere Unternehmen und deren Gesellschafter

Die SPD plant eine Vermögensteuer ab 2014 für Unternehmen und deren Gesellschafter in Höhe von 1 % des Verkehrswerts,

max. 30 % des Gewinns vor Steuern.

Freibeträge begünstigen kleinere Unternehmen, wirken sich bei größeren Unternehmen aber nicht nennenswert aus.

Die Vermögensteuer wird im Ergebnis grundsätzlich ca. 10,7 % des Gewinns vor Steuern betragen, bei ertragsschwachen Unternehmen sogar bis zu 30 % des Gewinns.

Zusätzlich plant die SPD Erhöhungen des Einkommensteuerspitzensatzes auf 49 % und der Abgeltungsteuer auf 32 %.

Im Ergebnis bewirken die Steuerpläne der SPD eine drastische Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung.

Hierdurch verschlechtern sich die Thesaurierungs- und Investitionsmöglichkeiten und damit die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen beträchtlich.

Unternehmer und Arbeitnehmer sollten ihre lokalen SPD-Bundestagsabgeordneten auf dieses Thema ansprechen!

II. Internationales Steuerrecht

1. Spanien: Verbot von Bargeldgeschäften über EUR 2.500

Bargeldgeschäfte sind in Spanien seit dem 19.11.2012 zur Vermeidung von Steuerbetrug nur noch in folgender Höhe erlaubt:

- Generell bis zu einem Betrag in Höhe von maximal EUR 2.500.
- Ausnahmsweise bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 15.000, wenn der Zahlende eine in Spanien steuerlich nicht-residente natürliche Person und das Geschäft rein privat veranlasst ist (z.B. Touristen und in der Regel auch ausländische Eigentümer einer spanischen Ferienwohnung).

Für Steuerpflichtige mit privaten oder geschäftlichen Beziehungen zu Spanien

Bargeldgeschäfte sind seit dem 19.11.2012 in Spanien nur noch begrenzt möglich.

Daneben wurde die Pflicht eingeführt, Quittungen für jegliche Bargeldzahlungen fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Regelungen des Barzahlungsverbotes richten sich gegen den Zahlenden und den Zahlungsempfänger. Möglich sind Strafzahlungen bis 25 % des in bar gezahlten Betrags ohne Anrechnung der vorstehend genannten Freigrenzen. ■

2. Spanien: Informationspflicht für Auslandsvermögen

In Spanien ist zum 1.2.2013 ein neues Gesetz zur Informationspflicht über Auslandsvermögen in Kraft getreten. Das Gesetz gilt für alle in Spanien unbeschränkt Steuerpflichtigen (d.h. für alle Personen, die in Spanien als sogenannte „residente“ registriert sind). Dies sind zum Beispiel Deutsche, die in ihrer spanischen Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben und daneben über eine weitere, gelegentlich genutzte Wohnung in Deutschland verfügen. Betroffen sind dagegen nicht die Fälle, bei denen Deutsche in Deutschland leben und arbeiten und daneben eine Ferienwohnung in Spanien besitzen, die sie regelmäßig und vielleicht mehrfach im Jahr benutzen. Dies könnte nur dann kritisch sein, wenn die Ferienwohnung mehr als 180 Tage im Jahr genutzt wird.

Die Auskunftspflicht über ausländische Vermögenswerte betrifft verschiedene Vermögenskategorien, wie etwa Immobilien, Barvermögen, Wertpapiere und Rechte. Wenn das Vermögen pro Kategorie einen Wert von EUR 50.000 übersteigt, muss der Steuerpflichtige bis zum 30.4.2013 eine Mitteilung an die zuständige spanische Finanzbehörde machen.

Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, drohen hohe Geldbußen. Die spanische Finanzverwaltung arbeitet zur Erfassung der Vermögenswerte auch mit den ausländischen Finanzverwaltungen zusammen. ■

III. Körperschaftsteuer

Wesentliche Änderungen bei Organschaftsstrukturen

Organschaften sind vertragliche Zusammenschlüsse rechtlich selbständiger Unternehmen, die u.a. auf eine Besteuerung der saldierten Einzelergebnisse abzielen. Derartige Strukturen eignen sich insbesondere für steuerwirksame Verlustverrechnungen. Für die steuerliche Anerkennung ist unter anderem ein wirksamer Ergebnisabführungsvertrag notwendig.

Das kürzlich verabschiedete Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts enthält im Bereich der Körperschaftsteuer eine „kleine Reform der Organschaft“.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Aspekte:

Ergebnisabführung bei fehlerhaften Bilanzansätzen

Organgesellschaften müssen ihren gesamten handelsbilanziellen Gewinn an den Organträger abführen. Basiert das abgeführte Ergebnis der Organgesellschaft auf einer fehlerhaften Bilanz, war bisher für steuerliche Zwecke eine rückwirkende Korrektur der Bilanz sowie der Ergebnisabführung notwendig.

Zukünftig erfolgt die Korrektur des Bilanzierungsfehlers in dem Jahresabschluss, der auf die Feststellung des Fehlers durch die Finanzverwaltung folgt, also nicht mehr rückwirkend.

Die Sanktionen bei Verstößen können sich auf bis zu 25 % des Barzahlungsbetrags belaufen.

Für in Spanien "residente" Personen

Personen, die in Spanien als "residente" steuerlich registriert sind, müssen bis zum 30.4.2013 über ihr Auslandsvermögen Auskunft geben.

Bei Versäumnissen drohen hohe Geldbußen.

Für Organschaften

Die Reform der Organschaft umfasst folgende wesentliche Aspekte:

- Eine Korrektur fehlerhafter Bilanzansätze und Ergebnisabführungen muss nicht mehr rückwirkend erfolgen.

Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Das dem Organträger von der Organgesellschaft zuzurechnende Einkommen sowie weitere relevante Besteuerungstatbestände sind zukünftig Gegenstand eines gesonderten Feststellungsverfahrens. Diese Änderung birgt den Vorteil, dass sich eine Anfechtung gegen den Feststellungsbescheid der Organgesellschaft richten kann und nicht mehr die Steuerbescheide des Organträgers offen gehalten werden müssen.

Verlustübernahmevereinbarung bei Organgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Verträge müssen zukünftig einen Verweis auf die Vorschrift des § 302 Aktiengesetz „in seiner jeweils gültigen Fassung“ enthalten (sogenannter dynamischer Verweis), damit die Finanzverwaltung die Organschaft steuerlich anerkennt.

Das Gesetz sieht eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2014 vor, bis zu der eine entsprechende Anpassung aller Ergebnisabführungsverträge vorgenommen werden muss.

Ausländische Organträger

Ausländische gewerbliche Unternehmen konnten bisher nur über eine im Handelsregister eingetragene inländische Zweigniederlassung Organträger sein. Die Reform lässt eine Organschaft auch mit einem ausländischen Organträger zu, sofern die Organgesellschaft zum Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers gehört. ■

IV. Einkommensteuer (betrieblich)

Überentnahmen und Schuldzinsenabzug aus der Finanzierung von Anlagevermögen

Schuldzinsen sind bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften steuerlich grundsätzlich nicht abziehbar, soweit Überentnahmen getätigt werden. Überentnahmen sind die Entnahmen, die die Summe des Gewinns und der Einlagen des Jahres übersteigen. Zusätzlich werden Überentnahmen bzw. Unterentnahmen aus Vorjahren berücksichtigt.

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.2.2013 zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Schuldzinsenabzug bei der Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens Stellung genommen.

Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens stehen, sind zwar auch bei Überentnahmen unbegrenzt abzugsfähig. Schwierig ist in der Praxis aber der entsprechende Nachweis.

Falls die Bankfinanzierung über ein Girokonto ausgezahlt wird, muss der Zusammenhang mit der Investition nachgewiesen werden. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Mittel innerhalb von 30 Tagen von dem Girokonto zur Bezahlung der Anschaffungskosten verwendet werden. Gleiches gilt, wenn innerhalb von 30 Tagen vor Auszahlung des Darlehens die Anschaffungskosten von dem Girokonto bezahlt wurden.

Erfolgt die Abwicklung außerhalb des genannten 30-Tage-Zeitraums, muss ein Finanzierungszusammenhang zwischen den Darlehensmitteln und der Bezahlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anderweitig nachgewiesen werden. Hierzu ist es empfehlenswert, die Bezahlung des angeschafften Gegenstandes und die Auszahlung des Darlehenskontos über ein gesondertes Bankkonto abzuwickeln. Wie der Nachweis auf andere Weise geführt werden könnte, lässt die Finanzverwaltung offen.

Soweit dem Steuerpflichtigen Schuldzinsen aus einem Girokonto durch Zwischenfinanzierung der Anschaffungskosten entstehen, sind diese ebenfalls steuerlich abziehbar. ■

- Für die Besteuerungsmerkmale der Organgesellschaft wird ein gesonderter Bescheid erstellt, um verfahrensrechtliche Erleichterung zu schaffen.

- Bei GmbHs muss die Anwendung von § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart werden. Alle Ergebnisabführungsverträge müssen bis zum 31.12.2014 angepasst werden

- Die Reform erleichtert die Einrichtung organschaftlicher Strukturen für international organisierte Gesellschaften.

Für Unternehmer mit Überentnahmen und darlehensfinanziertem Anlagevermögen

Die Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Schuldzinsenabzug bei der Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

Kritisch ist es hierbei, den Finanzierungszusammenhang zwischen dem Darlehen und der Bezahlung des Anlagevermögens nachzuweisen.

Die Auszahlung eines Bankdarlehens auf ein Girokonto und die Bezahlung der Anschaffungskosten von dem Girokonto innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen ist unschädlich.

Bei längeren Zeiträumen muss der Finanzierungszusammenhang anderweitig nachgewiesen werden.

Schuldzinsen aus einer Zwischenfinanzierung über das Girokonto sind ebenfalls steuerlich abziehbar.

V. Umsatzsteuer

Sponsoring

Mit Wirkung zum 1.1.2013 hat das Bundesfinanzministerium die Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Sponsorings präzisiert. Betroffen ist hiervon insbesondere die Abgrenzung zwischen Sponsoring und Werbung.

Werbeleistungen, die ein Verein oder eine vergleichbare Institution für einen Sponsor erbringt, sind umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Diese liegen vor, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Werbeleistung der gesponserten Institution und der Zahlung des Sponsors besteht. Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr konkretisiert, dass in den folgenden Fällen eine solche Werbeleistung gegeben ist:

- Der Verein benennt den Sponsor nicht lediglich informativ, sondern hebt ihn besonders hervor. Eine solche besondere Hervorhebung könnte schon gegeben sein, wenn einer von mehreren Sponsoren optisch so betont wird, dass ihm im Vergleich zu den anderen eine besondere Stellung eingeräumt wird.
- Sponsoren werden gegenüber redaktionellen Beiträgen optisch so herausgestellt, dass dies über eine lediglich informative Benennung der Sponsoren hinausgeht.
- Die Internetseite des Vereins führt über einen Link zu den Seiten des Sponsors.

In diesen Fällen muss der Verein bzw. die gesponserte Institution Umsatzsteuer auf die Sponsorengelder an das Finanzamt abführen und ggf. eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen. Der Sponsor hat im Gegenzug grundsätzlich die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerpflichtige Werbung sind hingegen nicht erfüllt, wenn der Sponsor lediglich auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder auf einer Internetseite benannt wird. Hierbei kann neben der Angabe des Namens des Sponsors auch dessen Emblem oder Logo gezeigt werden.

In diesen Fällen ist die Leistung des Vereins bzw. der gesponserten Institution nicht umsatzsteuerbar. Sofern der Verein dem Sponsor dennoch eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellt, muss er die Umsatzsteuer abführen. Der Sponsor kann die ausgewiesene Umsatzsteuer allerdings nicht als Vorsteuer abziehen. Für den Verein besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Finanzverwaltung ihm die Unternehmereigenschaft ganz oder teilweise aberkennt und einen Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen nicht mehr zulässt. ■

VI. Lohnsteuer

1. Steuerfreiheit von zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährten Leistungen

Einige Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer können steuerfrei sein oder pauschaliert lohnversteuert werden. Voraussetzung hierfür ist in vielen Fällen, dass der Arbeitgeber die gewährten Leistungen zusätzlich zum arbeitsrechtlich ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt. Dies betrifft zum Beispiel steuerfreie Kindergartenzuschüsse oder die pauschale Besteuerung von Internet- bzw. Fahrtkostenzuschüssen.

Der Bundesfinanzhof hat am 19.9.2012 die Anforderungen verschärft, unter denen Leistungen als "zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht" gelten. Danach sind nur freiwillige Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt beziehungsweise pauschalierungsfähig. Die Leistung des Arbeitgebers darf folglich vom Arbeitnehmer arbeitsrechtlich nicht einklagbar sein.

Für Sponsoren und Empfänger von Sponsorengeldern

Werbeleistungen an Sponsoren sind umsatzsteuerpflichtig, wenn ein Leistungsaustausch vorliegt.

Eine Werbeleistung liegt vor, wenn der Sponsor als solcher besonders hervorgehoben wird.

Es wird keine umsatzsteuerpflichtige Leistung erbracht, wenn der Sponsor lediglich als solcher benannt wird. Name, Emblem oder Logo des Sponsors dürfen dabei zwar gezeigt, aber nicht besonders hervorgehoben werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei freiwilligen Leistungen

Die Steuerfreiheit bzw. Pauschalierungsmöglichkeit für bestimmte Zusatzleistungen des Arbeitgebers setzt voraus, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof verschärft die Anforderungen an dieses Kriterium.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass freiwillige Leistungen arbeitsrechtlich einklagbar sind, wenn sie aufgrund betrieblicher Übung regelmäßig gezahlt werden. In der Regel wird ein dreimaliges gleichförmiges Verhalten des Arbeitgebers als rechtlich bindend angesehen.

Um einer betrieblichen Übung entgegen zu wirken, kann sich der Arbeitgeber die Freiwilligkeit der Leistung ausdrücklich vorbehalten. Ob dieser Freiwilligkeitsvorbehalt ausreicht, um steuerlich zu wirken, ist derzeit nicht geklärt.

Wie die Finanzverwaltung mit dem überraschend strengen Urteil umgehen wird, bleibt abzuwarten. ■

2. Änderungen des Reisekostenrechts ab 2014

Mit Wirkung ab 2014 treten Änderungen im Bereich des Reisekostenrechts in Kraft, die die steuerliche Behandlung von Auswärtstätigkeiten vereinfachen sollen.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen dar:

„Erste Tätigkeitsstätte“

Der bisherige Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird ersetzt durch den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“. Ein Arbeitnehmer kann nur eine erste Tätigkeitsstätte haben. Bestimmt wird diese vorrangig nach arbeits- oder dienstrechtlichen Vorgaben des Arbeitgebers. Kosten für Fahrten zu anderen Tätigkeitsorten können nach den Regeln für Reisekosten steuerlich geltend gemacht werden.

Verpflegungspauschalen

Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten mit einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden beträgt die Pauschale einheitlich EUR 12. Die bisherige Staffelung (EUR 6 bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden bzw. EUR 12 bei Abwesenheit von mindestens 14 Stunden) entfällt. Bei mehrtägigen Dienstreisen beträgt die Pauschale am An- und Abreisetag jeweils EUR 12, unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Für die Tage einer mehrtägigen Dienstreise mit einer Abwesenheit von 24 Stunden beträgt die Pauschale unverändert EUR 24.

Der Abzug der Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten ist wie bisher auf die ersten drei Monate beschränkt (Dreimonatsfrist). Die Frist beginnt bei einer vierwöchigen Unterbrechung neu. Der Unterbrechungsgrund ist zukünftig unerheblich (z.B. kommt es auch bei Urlaub oder Krankheit zu einer Unterbrechung).

Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung

Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung werden unabhängig von der Größe der Wohnung (bisher: 60-qm-Regelung) bis zu einem Betrag von EUR 1.000 pro Monat steuermindernd berücksichtigt.

Mahlzeitengestellung

Stellt der Arbeitgeber im Rahmen einer Auswärtstätigkeit eine übliche Mahlzeit, erfolgt ein Ansatz als Arbeitslohn mit dem amtlichen Sachbezugswert (s.u.). Für eine übliche Mahlzeit wird zukünftig ein Preis von bis zu EUR 60 akzeptiert (bisher EUR 40).

Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Verpflegungspauschale (zum Beispiel aufgrund einer weniger als acht Stunden dauernden Abwesenheit), kann der Arbeitgeber vereinfachend die Mahlzeiten zu Sachbezugswerten bewerten und pauschal mit 25 % versteuern. Die Sachbezugswerte betragen derzeit für ein Frühstück EUR 1,60 und für ein Mittag- bzw. Abendessen EUR 2,93.

Sofern der Arbeitnehmer für die Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte, muss der Arbeitgeber keinen geldwerten Vorteil für die zur Verfügung gestellte übliche Mahlzeit versteuern. Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall als Werbungskosten nur die um die Mahlzeiten gekürzte Verpflegungspauschale ansetzen. Für das Frühstück ist die Pauschale um EUR 4,80 und für Mittag- und Abendessen um jeweils EUR 9,60 zu kürzen. ■

Freiwillige Leistungen können durch betriebliche Übung zum verpflichtenden Arbeitslohn werden. Die Steuerbefreiung / Pauschalierungsmöglichkeit entfällt dann.

Ein Freiwilligkeitsvorbehalt durch den Arbeitgeber ist empfehlenswert.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ab 2014 wird das Reisekostenrecht angepasst:

Es gibt nur eine "erste Tätigkeitsstätte". Fahrtkosten zu anderen Tätigkeitsorten können wie Reisekosten steuerlich geltend gemacht werden.

Die Verpflegungspauschalen werden vereinfacht.

Die Dreimonatsfrist beginnt nach Unterbrechung neu - unerheblich ist der Unterbrechungsgrund.

Die 60-qm-Regelung bei der doppelten Haushaltsführung entfällt. Max. EUR 1.000 pro Monat sind abzugsfähig.

Die Preisobergrenze für vom Arbeitgeber gestellte „übliche Mahlzeiten“ wird auf EUR 60 erhöht.

Ohne Anspruch auf die Verpflegungspauschale kann eine pauschale Besteuerung der Sachbezugswerte von zur Verfügung gestellten Mahlzeiten mit 25 % erfolgen.

Bei Anspruch auf die Verpflegungspauschale muss kein Steuerabzug für Mahlzeiten erfolgen. Dann ist aber die Verpflegungspauschale zu kürzen.

3. Erwerb eines Jobtickets

Der Bundesfinanzhof hat am 14.11.2012 entschieden, dass ein steuerpflichtiger Sachbezug auch dann vorliegt, wenn der Arbeitgeber einen Verkehrsbetrieb bezahlt, damit seine Arbeitnehmer vergünstigte Jahresnetzkarten (Jobtickets) erwerben können.

In dem zugrunde liegenden Streitfall ging es entscheidend um die Frage, ob die monatlichen Zahlungen, die der Arbeitgeber im Rahmen des sogenannten Jobticketprogramms an den Verkehrsbetrieb leistet, im Rahmen der EUR 44 Freigrenze als Sachbezüge lohnsteuerfrei sind. Dies hat der Bundesfinanzhof verneint, da der geldwerte Vorteil den Arbeitnehmern bereits mit dem Erwerb der Jahresnetzkarten sofort in einer Summe – und nicht monatlich - zugeflossen war. Damit war die Freigrenze von monatlich EUR 44 überschritten und die gesamten Zahlungen des Arbeitgebers für das Jobticket steuerpflichtig.

Besser ist es also, wenn das Jobticket nicht als Jahresnetzkarte erworben, sondern monatlich vom Arbeitnehmer gekauft wird. Dann entsteht der geldwerte Vorteil monatlich und kann im Rahmen der EUR 44 Freigrenze begünstigt sein. ■

4. Kirchensteuer bei Lohnsteuerpauschalierung

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben am 15.11.2012 die Regelungen zum Kirchensteuerabzug bei Lohnsteuerpauschalierungen an das ELStAM-Verfahren angepasst.

Der Arbeitgeber kann in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Diese Wahl kann der Arbeitgeber für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, für die jeweils angewandte Pauschalierungsvorschrift und für die einzelnen Pauschalierungstatbestände unterschiedlich treffen.

- Bei dem vereinfachten Verfahren hat der Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer Kirchensteuer zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer zu entrichten. Dabei ist ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden, der in pauschaler Weise berücksichtigt, dass nicht alle Arbeitnehmer kirchensteuerpflichtig sind.
- Macht der Arbeitgeber dagegen von der ihm zustehenden Nachweismöglichkeit Gebrauch, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, kann er hinsichtlich dieser Arbeitnehmer von der Entrichtung der auf die pauschale Lohnsteuer anfallenden Kirchensteuer absehen. Für die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer gilt dann der allgemeine Kirchensteuersatz. (Auf die Darstellung einer Vielzahl weiterer Details wird hier verzichtet.)

Neu geregelt ist, dass als Beleg für die Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft grundsätzlich die beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) dienen. Unverändert wird auch die Ersatzbescheinigung des Finanzamts oder die bisher mögliche Erklärung des Arbeitnehmers zur Religionszugehörigkeit anerkannt.

Diese Regelung gilt ab 2013, frühestens jedoch ab Umstellung auf das ELStAM-Verfahren. ■

VII. Einkommensteuer (privat)

Änderungen beim Haushaltsscheckverfahren ab 2013

Durch die Minijob-Reform ist zum 1.1.2013 die Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen auf EUR 450 erhöht worden. Dies wirkt sich auch bei den Arbeitsverhältnissen in Privathaushalten aus. Den Haushaltsscheck, mit dem die Meldung an die Sozialversicherung erfolgt, gibt es nunmehr in zwei Versionen: für schon bisher beschäftigte Personen und für ab dem 1.1.2013 neu Beschäftigte.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der geldwerte Vorteil aus dem Erwerb einer vergünstigten Jahresnetzkarte fließt dem Arbeitnehmer sofort beim Erwerb der Jahreskarte zu. Damit wird in vielen Fällen die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich EUR 44 überschritten und der gesamte Wert des Jobtickets steuerpflichtig.

Mit Jobtickets in Form von Monatskarten könnte die Freigrenze von EUR 44 ggf. genutzt werden.

Für Arbeitgeber bei Pauschalierung der Lohnsteuer

Dem Arbeitgeber stehen für die Erhebung der Kirchensteuer bei der Lohnsteuerpauschalierung folgende zwei Verfahren zur Verfügung:

- Vereinfachtes Verfahren
- Nachweisverfahren

Neu geregelt wurde, dass der Nachweis der Kirchengliederung auch über die ELStAM geführt werden kann.

Für Arbeitgeber und Beschäftigte in Privathaushalten

Durch die Minijob-Reform zum 1.1.2013 gibt es für Beschäftigungen in Privathaushalten jetzt zwei Versionen für das Haushaltsscheckverfahren.

- Die Haushaltsscheck-Version 05 gilt für Beschäftigungen, die bereits vor dem 31.12.2012 aufgenommen wurden und weiterhin fortbestehen, solange das Arbeitsentgelt im Monat die alte Entgeltgrenze von EUR 400 nicht übersteigt.
- Die Haushaltsscheck-Version 06 gilt für nach dem 31.12.2012 aufgenommene Beschäftigungen sowie für schon bisher Beschäftigte, bei denen das Entgelt über EUR 400 hinaus auf bis zu EUR 450 erhöht wird.

Minijobber sind bei einer ab dem 1.1.2013 neu aufgenommenen Beschäftigung grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sie können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies ist an der entsprechenden Stelle im Haushaltsscheck zu kennzeichnen und von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben. Gleiches gilt für schon vor dem 1.1.2013 geringfügig Beschäftigte bei Lohnerhöhungen über EUR 400 hinaus bis zu EUR 450.

Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1.1.2013 geringfügig beschäftigt und damit grundsätzlich versicherungsfrei waren, bleibt bestehen, solange die Entgeltgrenze von 400 Euro nicht überschritten wird. Entsprechende Personen können aber, wie schon in der Vergangenheit, auf die Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten. Ab dann sind Beiträge zu zahlen und es werden entsprechende Ansprüche erworben. ■

VIII. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer schon in 2013

Es ist zweifelhaft, ob die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen (Verschonungsabschlag) verfassungsgemäß ist. Das hierzu beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren wird voraussichtlich bereits 2013 entschieden. Sollte das Bundesverfassungsgericht das derzeitige Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig halten, könnten die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Privilegien für Betriebsvermögen im schlechtesten Fall mit sofortiger Wirkung entfallen. Eine sichere Anwendung der günstigen derzeitigen Rechtslage kann bei realisierten Schenkungen erreicht werden, wenn bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Steuerbescheid erlassen wird.

Aufgrund des zu erwartenden Urteils bzw. wegen bereits angekündigter Gesetzesänderungen nach der Bundestagswahl wird Betriebsvermögen zukünftig wohl nur noch eingeschränkt erbschaftsteuerlich begünstigt sein. Deshalb sollte überlegt werden, bereits geplante Unternehmensnachfolgen zeitnah umzusetzen. Die Entscheidung hängt jedoch vom Einzelfall ab. ■

IX. Wirtschaft

Neues europäisches Zahlungsverkehrssystem (SEPA)

Europaweit einheitliche Zahlungssysteme ersetzen ab dem 1.2.2014 die nationalen Regelungen für Überweisungen und Lastschriften.

SEPA (Single Euro Payment Area) umfasst alle Zahlungen, die innerhalb Deutschlands oder grenzüberschreitend innerhalb der SEPA-Länder (EU, EWR, Schweiz, Monaco) in Euro geleistet werden. Bei Überweisungen ist in Zukunft statt der Kontonummer und der Bankleitzahl die IBAN (International Bank Account Number) zu verwenden. Zusätzlich muss bei grenzüberschreitenden Zahlungen der BIC (Bank Identifier Code) eingegeben werden.

Mit den beiden neuen SEPA-Lastschriftverfahren (Basislastschrift bzw. Firmenlastschrift) können künftig Gelder von Konten im Binnenmarkt eingezogen werden. Die Verfahren ähneln den aktuell in Deutschland gebräuchlichen Verfahren mit Einzugsermächtigung oder Abbuchungsauftrag.

Für schon vor dem 1.1.2013 beschäftigte Minijobber ändert sich nichts, wenn das Arbeitsentgelt weiterhin EUR 400 pro Monat nicht übersteigt.

Bei Neueinstellungen ab dem 1.1.2013 oder Gehaltserhöhungen über EUR 400 hinaus bis zu EUR 450 ist der Haushaltsscheck in der Version 06 zu verwenden. Dort ist unter anderem anzugeben, ob sich der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen möchte.

Für Erben und Beschenkte von unternehmerischem Vermögen

Das Bundesverfassungsgericht strebt eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes schon in 2013 an. Zu beurteilen sind die Begünstigungen für Betriebsvermögen.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, geplante Übertragungen von Betriebsvermögen kurzfristig umzusetzen.

Für Unternehmen und Verbraucher

Ab dem 1.2.2014 ist das neue europäische Zahlungsverkehrssystem (SEPA) mit der IBAN-Nummer für Überweisungen und Lastschriften anzuwenden.

Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren müssen Unternehmen eine Gläubiger-ID bei der Bundesbank elektronisch beantragen. Weitere Angaben und das Antragsformular finden Sie unter http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/sepa_glaebiger_identifikationsnummer.html.

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren, das den Abbuchungsauftrag ersetzt, muss mit den Kunden gesondert vereinbart werden. Bisher erteilte Abbuchungsaufträge gelten nicht für das neue Verfahren.

Bei Verbrauchern kann nur die SEPA-Basislastschrift, nicht aber das Firmenlastschriftverfahren eingesetzt werden. Die Kunden müssen vorab über den Übergang auf das SEPA-Lastschriftverfahren informiert werden.

Zudem sind die Bankverbindungen von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern in den eigenen Datenbeständen auf das neue Format umzustellen. Dies muss nicht zwingend manuell erfolgen. Vielmehr stellen viele Banken und Softwarehäuser den Unternehmen elektronische Umstellungshilfen zur Verfügung, deren Ergebnisse aber überprüft werden sollten. Darüber hinaus sind sowohl die Banking-Software als auch die Anwendungen in der Finanzbuchhaltung frühzeitig auf den aktuellen Stand zu bringen.

Da die bisherigen Verfahren für Überweisungen und Lastschriften ab dem 1.2.2014 nicht mehr genutzt werden können, sollten Unternehmen zur Information ihrer Kunden bereits jetzt IBAN und BIC auf ihren Rechnungen angeben. ■

X. Kurznachrichten

Die Finanzverwaltung gibt mit der neuen Informationsbroschüre "ELStAM - Informationen für Arbeitgeber" (Stand 31.1.2013) wertvolle Hinweise für einen reibungslosen Einstieg in das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren (www.elster.de > Arbeitgeber > Elektronische Lohnsteuerkarte > Aktuelle Informationen).

Der geldwerte Vorteil aus einem vom Arbeitgeber gewährten Aktienoptionsrecht ist dann steuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer das Recht ausübt oder verwertet (insbesondere an einen Dritten überträgt) und nicht schon bei Gewährung des Optionsrechts (Bundesfinanzhof vom 18.9.2012).

Die Schneebeseitigung durch einen Dienstleister auf dem Gehweg, der an das eigene Grundstück angrenzt, ist als haushaltsnahe Dienstleistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum Teil steuerlich abzugsfähig (Finanzgericht Berlin-Brandenburg vom 15.8.2012 und 23.8.2012).

Der Grunderwerbsteuersatz soll in Schleswig-Holstein zum 1.1.2014 von 5 % auf 6,5 % steigen, womit das Land unter allen Bundesländern vorerst die höchste auf Immobilienerwerbe anfallende Steuer erhebt.

Der von der Deutschen Bundesbank berechnete Basiszinssatz nimmt zum 1.1.2013 mit minus 0,13 % erstmals einen negativen Wert an. Die Verzugszinsen sinken entsprechend auf 4,87 % für Geschäfte mit Verbraucherbeteiligung bzw. auf 7,87 % für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen. ■

Die Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens setzt die Erteilung einer Gläubiger-ID durch die Bundesbank voraus.

Außerdem müssen mit Firmenkunden neue Vereinbarungen getroffen

und Verbraucher über das neue Verfahren informiert werden.

Die Umstellung sollte frühzeitig vorgenommen werden.

Neue Informationsbroschüre für Arbeitgeber zum elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren.

Erst die Verwertung eines Aktienoptionsrechts führt zu einem geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer.

Kosten für Schneeräumung können steuerlich abzugsfähig sein.

Der Grunderwerbsteuersatz in Schleswig-Holstein erreicht Höchstwert von 6,5 %.

Basiszinssatz sinkt auf minus 0,13 %.

X. Aktuelles aus unserem Hause

- Seit dem **01. März 2013** verstärkt Herr **Rechtsanwalt Patrick Gregorkiewicz** unsere Anwaltssozietät. Herr Gregorkiewicz ist spezialisiert auf die Bereiche Handels- und Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Aktienrecht und Insolvenzrecht. Herzlich willkommen!
- Unsere **Mandantenveranstaltung am 20. März 2013** stieß auf großes Interesse. Thema war „**Die Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr**“ und die damit verbundenen Änderungen beim Überweisungs- und Lastschriftverfahren. Die **WESTPRÜFUNG** und die **Sparkasse Gießen** informierten über die wichtigsten Neuheiten und den notwendigen Handlungsbedarf der Mandanten.
- Am Donnerstag, 6. Juni 2013, findet von 16.00 bis 17.30 Uhr eine Informationsveranstaltung in unserem Haus zum Thema „**Elektronische Rechnungen – effizient und sicher anwenden**“ statt. Wer hat nicht schon einmal die Papierrechnung gesucht, die in einer Abteilung zur Prüfung unterwegs ist? Mit der elektronischen Rechnungsstellung und Archivierung sind die erforderlichen Dokumente jederzeit verfügbar. Anmeldungen für die Veranstaltung bitte bis 24. Mai 2013 an info@westpruefung.de. ■

Kontakt/Anfragen

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

Telefon: 06 41. 98 44 57 - 0
Telefax: 06 41. 98 44 57 - 1 00

info@westpruefung.de
www.westpruefung.de